

Grundsatzpapier

„Diakonie — Standortbestimmung und Herausforderung“

Konkretionen und Empfehlungen

Gremium	Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich
Funktionsperiode	XIV. Generalsynode
Session	3. Session
Beschlussdatum	14. Dezember 2013 (Jahr der Diakonie 2013), Wien
ABl. Nr.	241/2013

Das von der Generalsynode 1997 beschlossene Grundsatzpapier „Diakonie — Standortbestimmung und Herausforderung“ bleibt in seinem Wortlaut gültig. Dazu gibt es folgende Konkretionen und Empfehlungen:

1. Die Superintendenten/Superintendentinnen und der/die Landessuperintendent/in H.B. achten im Rahmen ihres Visitationsamtes auf die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche. Insbesondere sind hier zu nennen:
 - a) Darstellung der diakonischen Tätigkeiten der Gemeinde in den Jahresberichten, Rechnungsabschlüssen und Haushaltsvoranschlägen.
 - b) Die diakonische Arbeit der Pfarrgemeinden und ihre Zusammenarbeit mit den übrigen lokalen sozialen Einrichtungen.
 - c) Barrierefreie Gestaltung von Kirchen und Gemeinderäumen sowie der Kommunikationsmittel.
 - d) Nennung von Diakoniebeauftragten in der Kirche A.B. auf allen Ebenen, in der Kirche H.B. ist auf die Struktur diakonischen Arbeitens des Diakoniums zu achten.¹
 - e) Koordination, Durchführung von Treffen und Weiterbildung der Mitarbeitenden.
2. Berücksichtigung diakonischer Inhalte in Mitarbeitergesprächen auf allen Ebenen.
3. Die Generalsynode ersucht:
 - a) den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., die Errichtung und Einrichtung von Ausbildungsmöglichkeiten für Diakonie wie Fachschulen, Fachhochschulen, Aus-

¹ In der Kirche H. B. besteht durch das „Diakonium“ eine Struktur diakonischen Arbeitens sowohl auf gemeindlicher wie auf gesamtkirchlicher Ebene. Es wird durch die „Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche“ (ABl. Nr. 237/2009, 44/2010) geregelt. Belegung und sichtbare Förderung der Gemeindediakonie ist ihr Anliegen.

und Fortbildungslehrgänge sowie Aus- und Weiterbildung usw. zu fördern und zu unterstützen.

- b) die evangelischen Schulen sowie Lehrer und Lehrerinnen, verstärkt auf die Vermittlung von diakonischen Kompetenzen Wert zu legen.
 - c) die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Wien, der Diakoniewissenschaft angemessenen Raum für Lehre und Forschung, unter Berücksichtigung der Praxisfelder der Diakonie in Österreich zu geben und im Rahmen ihrer Autonomie dafür personell und finanziell Sorge zu treffen.
 - d) die Superintendentialausschüsse und den Oberkirchenrat H.B., den Gemeinden jährlich einen Diakonie-Gottesdienst, wenn möglich zweiter Sonntag nach Ostern, zu empfehlen.
4. Die Generalsynode erinnert die Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen aller Stufen an ihre Pflicht (Art. 4 Kirchenverfassung), den freiwilligen diakonischen Dienst angemessen wahrzunehmen und zu würdigen. Jugendliche sind zu informieren und zu ermutigen, das „Freiwillige Soziale Jahr der Diakonie (FSJD)“ in Anspruch zu nehmen.
 5. Die Generalsynode beauftragt die Kommission für Diakonie und Soziale Fragen, Möglichkeiten zu erarbeiten, dass die ehrenamtliche diakonische Arbeit in Kirche und Gesellschaft im Hinblick auf Arbeits-, Sozial- und Ausbildungsrecht bei den politischen Einrichtungen angemessen berücksichtigt werden kann.
 6. Die Generalsynode beauftragt die Kommission für Diakonie und Soziale Fragen, weiterhin einen Diakonie-Preis einzurichten, der jährlich von der Kirche A.u.H.B. an jene verliehen wird, die in besonderer Weise die diakonische Verantwortung wahrnehmen.
 7. Die Kommission für Diakonie und Soziale Fragen wird beauftragt, ab dem Jahr 2014 eine Bestandsaufnahme der Konkretionen durchzuführen.